

# Privathaftpflichtversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: **InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group (Deutschland)**

Produkt: **Privathaftpflichtversicherung „XXL“**

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen sowie die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergeben sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Haftpflichtversicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



#### Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

#### Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✓ Aus selbstständiger, nebenberuflicher Tätigkeit
- ✓ Wegen Schäden die durch die Nutzung von Flugmodellen mit Motoren (z.B. Multicopter) entstehen
- ✓ Wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des Kraftfahrzeugs entstehen
- ✓ Wegen Schäden durch Falschbetankung
- ✓ Als Tierhalter
- ✓ Als Inhaber von Immobilien und als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten
- ✓ Wegen Schäden an Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind
- ✓ Aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und sonstigen fremden Sachen
- ✓ Versichert ist auch eine Ausfalldeckung, die Ihnen Versicherungsschutz bietet, wenn Sie von einem Dritten geschädigt werden, der selbst keine Privathaftpflichtversicherung besitzt und zahlungsunfähig ist (inkl. des Rechtsschutzes)

#### Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen:

- ✓ Für Schäden durch deliktunfähige versicherte Personen
- ✓ Für Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistung
- ✓ Neuwertentschädigung für Sachen, die max. ein Jahr alt sind (bis 5.000 €)

Die Versicherungssummen sind im Versicherungsvertrag vereinbart.



#### Was ist nicht versichert?

##### Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht z. B.:

- ✗ Wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen
- ✗ Wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen
- ✗ Aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen oder aus deren Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen
- ✗ Derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Mitversicherung der selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit gilt nur, wenn der Jahresumsatz höchstens 18.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Handwerkliche, medizinische/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten gelten ausgeschlossen
- ! Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht von Flugmodellen mit Motoren gilt bis 5 kg Startmasse
- ! Betankungsschäden werden nur ersetzt, sofern es sich um den unmittelbaren Schaden oder um einen Motorschaden handelt
- ! Die Mitversicherung als Tierhalter gilt nicht für Hunde mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Signal- oder Diabetikerwarnhunde), Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilde Tiere mit Ausnahme von Bienen sowie der erlaubten Haltung von wilden Tieren im Haushalt (z.B. Schlangen)



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweiten Versicherungsschutz.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
- Jedes Jahr bekommen Sie die Gelegenheit uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind, damit Ihr Versicherungsschutz den Veränderungen angepasst werden kann. Eine Aufforderung dazu kann durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Zur Beseitigung besonders gefährdender Umstände können wir Sie auffordern, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Zudem sind Sie verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte und Übermittlung angeforderter Unterlagen bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Sobald Haftpflichtansprüche erhoben, ein Verfahren eingeleitet oder ein Mahnbescheid erlassen wird, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz sind auch ohne unsere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Liegt der Vertragsbeginn in der Zukunft, müssen Sie den ersten Beitrag rechtzeitig vor Vertragsbeginn zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen hängt von der vereinbarten Zahlweise ab. Dies kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich sein. Bei jährlicher Zahlung können Sie uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. Die halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung ist nur im Lastschriftverfahren möglich.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Vertrag verlängert sich über den Ablauftermin hinaus automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – gekündigt werden.

Wir können den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum vereinbarten Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. In bestimmten Fällen können jedoch auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Beispielsweise wenn wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder gegen Sie eine Klage wegen eines versicherten Haftpflichtanspruches erhoben wurde.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft

B01

## Inhalt

§ 1	Am Vertrag beteiligte Personen . . . . .	2
§ 2	Vorvertragliche Anzeigepflicht . . . . .	2
§ 3	Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages . . . . .	2
§ 4	Zahlung des Folgebeitrages . . . . .	3
§ 5	Lastschriftverfahren . . . . .	3
§ 6	Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung. . .	3
§ 7	Versicherungsjahr, Versicherungsperiode . .	3
§ 8	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.	4
§ 9	Herabsetzung des Beitrages . . . . .	4
§ 10	Mitteilungen, Anschriftenänderungen . . .	4
§ 11	Verjährung . . . . .	4
§ 12	Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht . . . . .	4
§ 13	Anzuwendendes Recht. . . . .	4
§ 14	Keine Nachteile gegenüber GDV- Musterbedingungen . . . . .	4
§ 15	Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse . . . . .	4
§ 16	Künftige Bedingungsverbesserungen. . . .	5
§ 17	Sanktionsklausel . . . . .	5
	Vorbemerkungen zu sämtlichen Privat- versicherungsbedingungen . . . . .	5
	Verbindliche Erläuterungen zu den B01. . . . .	5

## § 1 Am Vertrag beteiligte Personen

### 1. Vertragsparteien

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
- 1.2 Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich zugesicherten Leistungen.

### 2. Versicherte Person

- 2.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen zu, auch soweit eine andere Person versichert ist.
- 2.2 Für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verantwortlich.

### 3. Repräsentant

Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen. Sofern der Vertrag durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen wurde, gilt dies bereits im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 2).

### 4. Rechtsnachfolger

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

## § 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

### 1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

- 1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 1.2 Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, Fragen im Sinne von Nr. 1.1 stellen.

### 2. Rücktritt

- 2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn unser Rücktrittsrecht nach Nr. 3 oder Nr. 4 ausgeschlossen ist.
- 2.2 Sind die Voraussetzungen nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, können wir unser Recht auch für den übrigen Teil ausüben. Dies gilt jedoch nur, wenn anzunehmen ist, dass wir für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätten.
- 2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz jedoch nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

### 3. Kündigung

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben, können wir anstelle eines Rücktritts nach Nr. 2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nicht, wenn unser Kündigungsrecht nach Nr. 4 ausgeschlossen ist.

### 4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Unsere Rechte nach Nr. 2 und Nr. 3 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. In diesem Fall werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sind Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, können Sie den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

### 5. Ausübung unserer Rechte

- 5.1 Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2 bis Nr. 4 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.
- 5.2 Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 5.3 Unsere Rechte erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde.

## § 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 zahlen.
- 1.2 Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

### 2. Rechtzeitige Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste Beitrag

- a) vor Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- c) von uns entsprechend § 5 im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann.

### 3. Leistungsfreiheit

Zahlen Sie den ersten Beitrag verspätet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 4. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Im Falle des Rücktritts steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## § 4 Zahlung des Folgebeitrages

### 1. Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des Beginns jeder Versicherungsperiode fällig.

### 2. Verzug

- 2.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Zahlungsaufforderung

Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, werden wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angeben.

### 4. Leistungsfreiheit

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, sofern Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurden.

## § 5 Lastschriftverfahren

### 1. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

### 2. Unverschuldete verspätete Zahlung

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

### 3. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind in diesem Fall zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

## § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

### 1. Vertrag mit Verlängerung

- 1.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.
- 1.2 Sie können den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt kündigen.
- 1.3 Wir können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

### 2. Vertrag ohne Verlängerung

Ist nach dem Versicherungsschein keine automatische Vertragsverlängerung entsprechend Nr. 1.1 vorgesehen, weil Sie mit uns die Absicherung einer vorübergehenden Gefahr vereinbart haben (z.B. Bauwesenversicherung), endet die Versicherung abweichend von Nr. 1 zum vereinbarten Ablauf.

### 3. Kündigung nach einem Versicherungsfall

- 3.1 Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Geschädigter Sie wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruches verklagt.
- 3.2 Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteiles zugegangen sein und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 3.3 Ihnen steht das Kündigungsrecht nach Nr. 1.2 zu.

## § 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

### 1. Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

### 2. Versicherungsperiode

- 2.1 Bei jährlicher Beitragszahlung entspricht die Versicherungsperiode dem Versicherungsjahr.
- 2.2 Ist die Zahlung des Beitrages in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten vereinbart, unterteilt sich das Versicherungsjahr entsprechend in zwei, vier oder zwölf Versicherungsperioden.

- 2.3 Bei Verträgen ohne Verlängerung (§ 6 Nr. 2) entspricht die Versicherungsperiode der Vertragslaufzeit.

## § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wenn wir nach § 2 vom Vertrag zurücktreten oder Sie Ihren Antrag nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) widerrufen oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklären, steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der Vertragszeit entspricht, die bis zum Zugang der Erklärung bei der anderen Partei abgelaufen ist.

## § 9 Herabsetzung des Beitrages

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nach Stellung Ihres Versicherungsantrages oder nach Vertragsabschluss weg oder haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie uns den Wegfall melden.

## § 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richten Sie bitte an unsere Hauptverwaltung.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

## § 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

## § 12 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

### 1. Meinungsverschiedenheiten

- 1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Telefon: 0800/3696000; Fax: 0800/3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Sie kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor dieser Stelle teilzunehmen.

Sofern Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

- 1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Telefon: 0228/41080; Fax: 0228/41081550

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- 1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

### 2. Zuständiges Gericht

- 2.1 Wenn Sie uns aus diesem Versicherungsvertrag verklagen sollten, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

## § 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2013 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

## § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 erfüllen.



## § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

## § 17 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen

### Repräsentant

Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist, d.h. mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut ist (BGH 21.04.1993 - IVZR 34/92).

Das kann z.B. der Hausverwalter der versicherten Immobilie sein, im Hinblick auf die Pflicht, Wasserleitungen abzusperren, oder die Ehefrau im Hinblick auf den versicherten und ausschließlich von ihr getragenen Schmuck.

### Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Es kommt daher auf die Umstände des Einzelfalles an, welche Zeitspanne noch als unverzüglich anzusehen ist. Wir werden jedoch in keinem Fall etwas einwenden, wenn Sie eine unverzüglich zu erfüllende Anzeigepflicht innerhalb einer Woche erfüllen.

### Verschuldensfragen

In den B01 sowie in den übrigen Bedingungen werden in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit Verschuldensfragen verwendet:

### Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

### Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht gelassen wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VersR 94, S. 314), wenn selbst einfachste Überlegungen nicht angestellt und keine Maßnahmen ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

### Vorsatz

Vorsatz ist eine bewusste Handlung oder ein bewusstes Unterlassen, welches ein bestimmtes Ergebnis beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

### Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung (§ 123 BGB) liegt vor, wenn jemand bei einem anderen vorsätzlich einen Irrtum hervorruft, um diesen zu einer erwünschten Handlung zu bewegen. Auch wenn dies in den Bedingungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, besteht im Falle arglistiger Täuschung die Möglichkeit zur Anfechtung von Rechtsgeschäften mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 BGB).

## Verbindliche Erläuterungen zu den B01

### Zu § 1 Am Vertrag beteiligte Personen

#### Besitz des Versicherungsscheines (zu § 1 Nr. 2.1)

Auch wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt, steht die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nur Ihnen zu.

#### Verhalten der versicherten Person (zu § 1 Nr. 2.2)

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihre Interessen die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr Repräsentant ist.

### Zu § 3 Beginn des Versicherungsschutzes

#### Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des

Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

#### **Uhrzeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)**

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 0 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24 Uhr des Vortages endet.

#### **Zu § 4 Zahlung des Folgebeitrages**

##### **Verzicht auf außerordentliches Kündigungsrecht**

Wir verzichten ausdrücklich auf das uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtzahlung eines Folgebeitrages.

#### **Zu § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung**

##### **Zusammentreffen mehrerer Kündigungen**

Werden zu einem Vertrag mehrere Kündigungen ausgesprochen (gemäß § 6 oder nach anderen Bestimmungen), so gilt immer die Kündigung, die zum frühesten Zeitpunkt wirksam wird.

##### **Kündigung nach einem Versicherungsfall (zu § 6 Nr. 3.3)**

Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall auch dann mit sofortiger Wirkung (oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt) kündigen, wenn der Vertrag entsprechend Nr. 2 für einen festen Zeitraum abgeschlossen wurde.

#### **Zu § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

##### **Bei Vertragsbeginn fehlendes versichertes Interesse**

Wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, welches nicht entsteht, sind Sie entsprechend § 80 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Wir können stattdessen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

#### **Zu § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen**

Die aktuell vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen sind unter [www.gdv.de](http://www.gdv.de) einzusehen. Unsere Bedingungengarantie bezieht sich auf den Stand der Musterbedingungen zu dem in § 14 genannten Stichtag.

Sollte entgegen unserer Bedingungengarantie eine für Sie nachteilige Abweichung von den Musterbedingungen vorliegen, können Sie verlangen, dass wir Sie so stellen, als würden anstelle unserer Bedingungen die entsprechenden, vom GDV empfohlenen Bedingungen gelten.

#### **Zu § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse**

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ([www.beratungsprozesse.de](http://www.beratungsprozesse.de)) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für die Vermittler. Wir garantieren die Einhaltung der Mindeststandards mit dem in § 15 genannten Stand.

#### **Zu § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen**

Wenn wir ein Bedingungsmerkmal verbessern, gilt dieses unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für bestehende Verträge:

- a) die geänderten Bedingungen enthalten keine Regelungen, die sich nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirken können,
- b) die verbesserten Bedingungen sind für die Kunden nicht mit einem Mehrbeitrag verbunden.

Wenn wir künftig geänderte Bedingungen mit unveränderter Bedingungsnummer (also z.B. neue „B01“) einführen, gelten diese automatisch auch für Ihren Vertrag. Wir können uns dann auf eventuelle Schlechterstellungen der neuen Bedingungen nicht berufen.

Neue Bedingungen unter geänderter Bedingungsnummer gelten nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung, bei Anwendung des dann gültigen Tarifes und unter uneingeschränkter Wirksamkeit der neuen Bedingungsregelungen.



## Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Versicherung .....	2
§ 2	Versicherte Leistungen .....	2
§ 3	Begrenzung der Leistungen .....	2
§ 4	Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos.....	3
§ 5	Beitragsangleichung .....	3
§ 6	Obliegenheiten vor Schadeneintritt.....	3
§ 7	Obliegenheiten bei Schadeneintritt .....	3
§ 8	Folgen von Obliegenheitsverletzungen .....	4
§ 9	Abtretung von Versicherungsansprüchen.....	4
§ 10	Mitversicherte Personen .....	4

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Umfang des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall)
- aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

## § 2 Versicherte Leistungen

### 1. Leistungen

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
  - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegebene bzw. geschlossene Anerkenntnisse und Vergleiche binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 1.3 Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

### 2. Vollmachten

- 2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 2.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- 2.3 Erlangen Sie das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

### 3. Kostenbeteiligung bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die sich aus der Gebührenordnung ergebenden oder mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## § 3 Begrenzung der Leistungen

### 1. Versicherungssumme

- 1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende, zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhangberuhen.

### 2. Vereinbarter Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Auch bei Schäden, deren Höhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

### 3. Kosten

- 3.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

### 4. Rentenzahlungen

- 4.1 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente von uns nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
- 4.2 Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 4.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

### 5. Verursachung von Mehraufwendungen

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## § 4 Neu hinzukommende Risiken, Veränderungen des versicherten Risikos

### 1. Neu hinzukommende Risiken

- 1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert. Dies gilt jedoch nicht für Risiken,
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen eines kurzfristigen Versicherungsvertrages zu versichern sind,
  - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Absatz b) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

- 1.2 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 1.3 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

### 2. Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

- 2.1 Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt jedoch nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Ausgenommen hiervon sind aber versicherungspflichtige Hunde.
- 2.2 Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.
- 2.3 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt.

### 3. Risikoerhöhungen durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften

- 3.1 Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.
- 3.2 In diesen Fällen sind wir jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

## § 5 Beitragsangleichung

### 1. Ermittlung durch einen Treuhänder

- 1.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- 1.2 Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- 1.3 Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu gemeldeten Schadenfälle.

### 2. Durchführung der Beitragsangleichung

- 2.1 Ergibt sich nach Nr. 1 eine Erhöhung, sind wir berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den festgestellten Prozentsatz zu verändern. Der veränderte Beitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 2.2 Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

### 3. Schwellenwert

Liegt die Veränderung nach Nr. 1 oder Nr. 2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## § 6 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt jedoch ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

## § 7 Obliegenheiten bei Schadeneintritt

### 1. Anzeige des Versicherungsfalles

Uns ist jeder Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

## 2. Schadenminderung und Mithilfe

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Zudem sind Sie verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

## 3. Anzeige von gegen Sie eingeleiteten Maßnahmen

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, muss uns dies ebenfalls unverzüglich angezeigt werden.

## 4. Widerspruchspflicht

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es hierfür nicht.

## 5. Überlassung der Prozessführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Dem Rechtsanwalt müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

# § 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

## 1. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass
  - a) die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
  - b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.
- 1.3 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

## 2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

# § 9 Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

# § 10 Mitversicherte Personen

Alle für Sie geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Versichertes Risiko .....	2
§ 2	Versicherte Personen .....	2
§ 3	Ausschlüsse .....	2
§ 4	Mitversicherte Tätigkeiten.....	3
§ 5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge.....	3
§ 6	Tiere .....	5
§ 7	Immobilien .....	5
§ 8	Besondere Umweltrisiken.....	6
§ 9	Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen .....	7
§ 10	Abhandenkommen .....	7
§ 11	Vermögensschäden .....	7
§ 12	Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen .....	7
§ 13	Kautionsstellung .....	8
§ 14	Ausfalldeckung.....	8
§ 15	Rechtsschutz zur Ausfalldeckung.....	8
§ 16	Gewaltopferhilfe .....	10
§ 17	Folgen von Obliegenheitsverletzungen .....	10
§ 18	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit .....	10
	Verbindliche Erläuterungen zu den B682 .....	10



## § 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in deren Eigenschaft als Privatperson.

## § 2 Versicherte Personen

### 1. Familienangehörige

#### 1.1 Versichert sind:

- a) Sie,
- b) Ihr Ehegatte,
- c) Ihr mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist,
- d) die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - sie leben mit Ihnen oder einem mitversicherten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft,
  - sie sind minderjährig,
  - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
  - sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran Freiwilligendienst,
  - sie sind als pflegebedürftig anerkannt,
  - sie sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder leiden an einer psychischen Krankheit,
- e) Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden
  - verheirateten Kinder,
  - Schwiegerkinder,
  - Enkelkinder,
  - Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern),
  - Schwiegereltern,
  - Großeltern und
  - Geschwister,sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

#### 1.2 In Erweiterung von Nr. 1.1 e) sind

- a) Ihre unverheirateten Enkelkinder auch versichert, sofern deren Elternteil ebenfalls mitversichert ist und auf sie eine der Voraussetzungen nach Nr. 1.1 d) zutrifft,
- b) Ihre Eltern, Schwiegereltern und Großeltern auch versichert, sofern diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.

### 2. Versicherungsschutz für Familienangehörige nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 1, weil

- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden ist (Nr. 1.1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet ist (Nr. 1.1 c) bis e)),
- die nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder/Enkelkinder heiraten oder weil sie volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung oder Freiwilligendienst befinden oder die Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Erkrankung weggefallen ist (Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)),

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

### 3. Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2 gilt auch, falls Sie versterben. Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2 die Beitragszahlung von Ihrem mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartner übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 4. In Ihrem Haushalt eingegliederte Personen

Versichert sind in Erweiterung von Nr. 1 sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die bei Ihnen behördlich gemeldet oder vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt überdies auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch).

Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### 5. Für Sie tätige Personen

Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber
  - Kinder oder pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen oder
  - Wohnung, Haus und Garten betreuen oder
  - den Streudienst versehen,
- c) Personen, die Ihnen oder einer nach Nr. 1 mitversicherten Person bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.

### 6. Gegenseitige Ansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich handelt um:

- a) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z.B. gesetzliche Rückgriffsansprüche von Versicherern oder Arbeitgebern),
- b) unmittelbare Ansprüche aus Personenschäden,
- c) unmittelbare Ansprüche aus sonstigen Schäden, sofern Sie oder eine nach Nr. 1 mitversicherte Person von einer nach Nr. 4 oder Nr. 5 mitversicherten Person in Anspruch genommen werden.

## § 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) besteht,
- c) als Tierhalter – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 7 (Immobilien) besteht,
- e) als Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 8 (Besondere Umweltrisiken) besteht,

- f) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unbezahlt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 9 (Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- g) aus dem Abhandenkommen von Sachen – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 10 (Abhandenkommen) besteht,
- h) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 11 (Vermögensschäden) besteht,
- i) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- j) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen, sofern die versicherten Personen nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- k) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse) oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- l) derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben.

## § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,
- b) selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
  - Botendienste,
  - Handarbeiten,
  - Kunst und Kunsthandwerk,
  - Markt- und Meinungsforschung,
  - Schönheitspflege,
  - Textverarbeitung,
  - Tierbetreuung,
  - Unterrichtserteilung,
  - Warenhandel,
  - Sonstige – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach § 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 18.000€ beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- c) der Teilnahme an Betriebspraktika oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Schulen oder Universitäten) sowie aus der Ausübung von Ferienjobs,
- d) betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören. Für dem Arbeitgeber gehörende Sachen ist die Entschädigung auf insgesamt 10.000€ begrenzt,
- e) der Tätigkeit als Arbeitgeber der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,

- f) ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich hierbei um eine verantwortliche Betätigung handelt,
- g) der Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist in Erweiterung von § 2 Nr. 4 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert.

### 2. Schäden aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

### 3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.
- 3.2 Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## § 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursacht werden:

- a) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, wie
  - Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
  - sonstige Fahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
  - ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsgrenze, wobei jedoch Ansprüche aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind,
  - nicht zulassungspflichtige oder ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Anhänger.
- b) versicherungspflichtige
  - Elektrofahrräder,
  - Golfwagen,
  - Kinderfahrzeuge und
  - Krankenfahrstühle,

sofern für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und den versicherten Personen die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe,

- c) Wasserfahrzeuge
  - ohne Segel, Motoren und Treibsätze,
  - mit Segeln bis 25 qm Segelfläche,
  - mit Segeln ohne Begrenzung der Segelfläche, sofern es sich um den Gebrauch eines Windsurfbrettes oder fremden Segelbootes ohne Motor oder mit Motor bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung handelt,
  - mit Motoren bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung,
  - mit Motoren bis 80 PS / 59 kW Nutzleistung, sofern es sich um den Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt,
  - mit Motoren ohne Begrenzung der Nutzleistung, sofern es sich um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- d) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge,
- e) versicherungspflichtige
  - Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze bis 20 kg Startmasse,
  - Flugmodelle mit Motoren oder Treibsätze bis 5 kg Startmasse,
  - unbemannte Ballone mit einer Gesamtmasse von Hülle und Ballast bis 20 kg,
  - unbemannte Drachen mit einer Gesamtmasse bis 20 kg.

## 2. Ergänzungsversicherung für den Gebrauch fremder Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

- 2.1 Versichert ist während Reisen im europäischen Ausland die gesetzliche Haftpflicht als Führer wegen Schäden, die durch den berechtigten Gebrauch eines fremden
- Personenkraftwagens,
  - Kraftrades oder
  - Wohnmobiles bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,
- verursacht werden, soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt ist.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.
- 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

## 3. Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für das Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeug bzw. den Kraftfahrzeuganhänger eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Kfz-, Sportboot- oder Luftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

## 4. Schäden Dritter beim Be-, Entladen, Reinigen und Pflegen von Kfz/-anhängern oder beim Öffnen einer Kfz-Tür durch einen Beifahrer

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten
- a) beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges bzw. -anhängers oder
  - b) bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug bzw. -anhänger oder
  - c) beim Öffnen einer Tür des Kraftfahrzeuges durch einen Beifahrer
- zugefügt werden.

- 4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Umweltschäden,
  - b) Schäden am selbstgebrauchten Kraftfahrzeug bzw. -anhänger.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 4.1 c) gilt zudem ausschließlich für Sachschäden und nur, soweit der geschädigte Dritte nicht von dem Beifahrer Ersatz erlangen kann.

## 5. Gebrauch geliehener, gemieteter oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Kfz

- 5.1 Verursacht eine versicherte Person beim berechtigten Gebrauch eines fremden Kraftfahrzeuges der in Nr. 2.1 genannten Art, das
- von ihr oder einer anderen versicherten Person gelegentlich halber geliehen oder gemietet wurde oder
  - ihr oder einer anderen versicherten Person vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurde,
- schuldhaft einen
- a) Kfz-Haftpflichtschaden, erstatten wir den nach Regulierung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer infolge Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehenden Vermögensschaden,
  - b) Kfz-Vollkaskoschaden, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von § 9 Nr. 2 d) – die bei der Regulierung durch den Kfz-Kaskoversicherer in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung,
  - c) Schaden an dem Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen, erstatten wir – insoweit teilweise abweichend von § 9 Nr. 2 d) – diesen Schaden, sofern
    - er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z.B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
    - es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden von uns jedoch nicht ersetzt.

- 5.2 Die Entschädigung nach Nr. 5.1 a) ist auf die Mehrprämie der ersten 5 Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird von uns jedoch nicht ersetzt.

Die Entschädigung nach Nr. 5.1 c) ist bei geliehenen Kraftfahrzeugen auf 3.000 € begrenzt.

## § 6 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Tieren.

Nicht versichert ist jedoch die Haltung von

- a) Hunden mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Signal- oder Diabetikerwarnhunde),
- b) Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren,
- c) wilden Tieren mit Ausnahme von Bienen sowie der erlaubten Haltung von wilden Tieren im Haushalt (z.B. Schlangen).

## § 7 Immobilien

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
  - b) ein Einfamilien- oder mitbewohntes Mehrfamilienhaus,
  - c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
  - d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
  - e) Schrebergartenhütten,
  - f) Garagen und Stellplätze,
  - g) unbebaute Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm
- einschließlich der zugehörigen Gärten, Swimmingpools und Teiche.

1.2 Der Versicherungsschutz nach Nr.1.1 a) bezieht sich auf selbstbewohnte Wohnungen sowie auf bis zu 10 nicht selbstbewohnte Wohnungen.

1.3 Der Versicherungsschutz nach Nr.1.1 f) bezieht sich auf zu den Immobilien gemäß Nr.1.1 a) bis c) gehörende Garagen und Stellplätze sowie auf bis zu 10 separate Garagen und Stellplätze.

### 2. Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr.1 genannten Immobilien auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch soweit es sich um die vertraglich vereinbarte Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (z.B. Vermieter) handelt,
- b) aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z.B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerk) einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz – auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte,
- c) aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang von § 8 Nr.1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals,

- d) aus der Vermietung
  - von einzelnen Räumen,
  - einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. von bis zu 2 Wohnungen oder bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000€ im mitbewohnten Mehrfamilienhaus (Nr.1.1 b)),
  - von bis zu 10 Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (Nr.1.1 a)),
  - des Einfamilienhauses (Nr.1.1 b)),
  - des Wochenend- oder Ferienhauses (Nr.1.1 c)) und
  - des fest installierten Wohnwagens (Nr.1.1 d))zu Wohnzwecken einschließlich der zugehörigen Garagen und Stellplätze,
- e) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu sonstigen – auch gewerblichen – Zwecken (z.B. als Lager, Büro) sowie aus der separaten Vermietung der Garagen und Stellplätze (Nr.1.1 f)) – auch zu gewerblichen Zwecken,
- f) aus der Verpachtung der Schrebergärten (Nr.1.1 e)) und der unbebauten Grundstücke (Nr.1.1 g)) – auch zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,
- g) als früherer Besitzer aus § 836 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- h) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

### 3. Bauarbeiten

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000€ je Bauvorhaben, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr.1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.

3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von § 2 Nr.5 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.

3.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

3.4 Bei einer Bausumme über 100.000€ besteht abweichend von Nr.3.1 Versicherungsschutz, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Auch in diesem Fall kann jedoch ein Teil der Bauarbeiten bis zu 100.000€ entsprechend Nr.3.2 in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind bei einer Bausumme über 100.000€ Ansprüche wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

### 4. Gemeinschaftsanlagen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr.1 genannten Immobilien gehören (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrocknerplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).



## 5. Wohnungseigentümergeinschaft

Bei Sondereigentümern (Nr. 1.1 a)) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

## 6. Regressverzicht

Wir verzichten im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Nr.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

## 7. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf innerhalb eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder eines europäischen Zwergstaates gelegene Immobilien. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) auch von außerhalb dieser Staaten gelegenen Wohnungen und Häusern versichert.

# § 8 Besondere Umweltrisiken

## 1. Gewässerschäden

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Als Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gilt dies ausschließlich für

- Behältnisse (z.B. Benzinkanister) bis 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis,
- Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1.1 a) und b),
- eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

- 1.2 Aufwendungen, die die versicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), übernehmen wir, selbst wenn diese erfolglos bleiben.

Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

- 1.3 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62 Eigenschäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 1.1 versicherten Anlagen austreten. Dies gilt auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt und bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 1.1 genannten Anlagen selbst.

## 2. Sanierung von Umweltschäden

- 2.1 Versichert sind in Erweiterung von § 1 der B62 die versicherten Personen betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.

Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, sofern diese zu den nach § 7 Nr. 1 versicherten Immobilien gehören.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht, soweit während der Wirksamkeit der Versicherung

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- 3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.



## § 9 Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind.

### 2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Glasschäden, soweit sich die versicherten Personen hiergegen besonders versichern können,
- c) Schäden an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten,
- d) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- e) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

## § 10 Abhandenkommen

### 1. Abhandenkommen von Schlüsseln

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

- 1.2 Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für
  - a) den Ersatz der Schlüssel,
  - b) einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
  - c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
  - d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 1.3 Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.
- 1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
  - a) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden überlassen wurden,
  - b) wegen Folgeschäden des Abhandenkommens (z.B. wegen Einbruchs).

### 2. Abhandenkommen von sonstigen Sachen

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sonstigen fremden Sachen, die sich im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von
  - a) Geld, Urkunden und Wertpapieren,
  - b) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
  - c) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.

## § 11 Vermögensschäden

### 1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personen noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

### 2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen.

## § 12 Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen

### 1. Leistung bei fehlender Haftung

- 1.1 Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil
  - a) die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z.B. infolge Demenz) gemäß § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als Kind gemäß § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt,
  - b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht ist,
  - c) ein ansonsten nach § 10 Nr. 1 versichertes Abhandenkommen eines Schlüssels von der versicherten Person nicht schuldhaft verursacht ist (z.B. bei Beraubung der versicherten Person).

- 1.2 Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

### 2. Entschädigung bis zum Neuwert

- 2.1 Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nachweislich höchstens 1 Jahr alt sind, bis zum Neuwert dieser Sachen. Das heißt, wir nehmen in diesem Fall abweichend von der gesetzlichen Schadenersatzpflicht bei der Entschädigung keinen Abzug des altersbedingten Wertverlustes vor.
- 2.2 Hiervon ausgeschlossen sind Schäden an
  - a) Computern jeder Art (z.B. Desktop, Notebook, Tablet),
  - b) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefon, Pager),
  - c) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z.B. MP3-, DVD-Player),
  - d) Film- und Fotoapparaten,
  - e) Brillen jeder Art.

### 3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung nach Nr. 1.1 c) erfolgt im Umfang von § 10 Nr. 1. Die Entschädigung nach Nr. 2 ist auf 5.000 € begrenzt.

## § 13 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

## § 14 Ausfalldeckung

### 1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach § 2 Nr.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt werden. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

### 2. Umfang der Ausfalldeckung

2.1 Im Rahmen der Ausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen Ihrer Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

2.2 Für die Ausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:

- der Ausschluss des Vorsatzes gemäß § 3 l) findet keine Anwendung,
- Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 6 auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren,
- Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 5 Nr. 1 b) auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer von sonstigen versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche

- aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z.B. Hausratversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
- die von anderen Geschädigten auf Sie bzw. die nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person übergegangen sind,
- die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

### 4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr.3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.

4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
- ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem müssen Sie bzw. die nach § 2 Nr.1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

## § 15 Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

### 1. Rechtsschutzversicherung

1.1 Wir haben zugunsten von Ihnen und den nach § 2 Nr.1 mitversicherten Personen eine Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung zwecks Geltendmachung der nach § 14 versicherten Schadenersatzforderungen abgeschlossen.

1.2 Der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung ist in dem Beitrag für die Privathaftpflichtversicherung enthalten. Der Versicherungsschutz zur Rechtsschutzversicherung besteht für Schadenereignisse gemäß § 14, die sich während der Wirksamkeit der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ereignen.

1.3 Rechtsschutzversicherer ist die

#### **AUXILIA Rechtsschutz-Versicherung AG**

Uhlandstr. 7  
80336 München

Telefon: 089 53981-0  
Telefax: 089 53981-250  
E-Mail: info@auxilia.de

**Vertrags-Nr.: 9001 024 000**

**(Bitte bei Beantragung des Rechtsschutzes angeben!)**

1.4 Der Rechtsschutzversicherer sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die hierbei entstehenden Kosten gemäß Nr.3. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

### 2. Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten (siehe § 14), die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Titels und die Vollstreckung des Titels oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.

### 3. Versicherte Kosten

3.1 Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Rechtsschutzversicherer

- die Vergütung eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,

- b) sofern die versicherte Person mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und eine gerichtliche Wahrnehmung ihrer Interessen erfolgt, zusätzlich zur Vergütung nach Absatz a) die Kosten für einen im Landgerichtsbezirk der versicherten Person ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt,
- c) sofern bei einem im Ausland eingetretenen Rechtsschutzfall ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt wird, anstelle der Kostenübernahme nach Absatz a) und b) die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht zuständig wäre, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist,
- d) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- e) die Reisekosten der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn deren Erscheinen als Partei angeordnet ist,
- f) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen,
- g) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 3.2 Ist der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten, sorgt der Rechtsschutzversicherer zudem für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 3.3 Die versicherte Person kann die Übernahme der vom Rechtsschutzversicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald sie nachweist, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 3.4 Die Höhe der insgesamt zu übernehmenden Rechtsschutzkosten ist nicht begrenzt.
- 4. Auswahl des Rechtsanwaltes**
- 4.1 Die versicherte Person kann den Rechtsanwalt, dessen Kosten der Rechtsschutzversicherer gemäß Nr. 3.1 a) bis c) trägt, frei wählen.
- 4.2 Der Rechtsschutzversicherer wählt den Rechtsanwalt nur aus, wenn
- die versicherte Person dies verlangt oder
  - sie keinen Rechtsanwalt benennt und dem Rechtsschutzversicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 4.3 Hat die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Rechtsschutzversicherer diesen in Namen der versicherten Person. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Rechtsschutzversicherer nicht verantwortlich.
- 5. Obliegenheiten nach Schadeneintritt**
- 5.1 In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 7 der B62 und mit den in § 8 der B62 genannten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gelten die nachstehenden Pflichten.
- 5.2 Bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches ist die versicherte Person verpflichtet,
- a) sowohl den Rechtsschutzversicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten,
- b) Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen,
- c) Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Rechtsschutzversicherer dies verlangt.
- 5.3 Soweit die Interessen der versicherten Person dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat sie
- a) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Rechtsschutzversicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung von Klagen dessen Zustimmung einzuholen,
- b) im Sinne ihrer Pflicht zur Minderung des Schadens nach § 82 des Versicherungsvertragsgesetzes die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich zu halten,
- c) zur Minderung des Schadens von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste zu wählen, indem sie beispielsweise
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
  - vorab nur einen angemessenen Teil ihrer Ansprüche einklagt und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückstellt,
- d) zur Minderung des Schadens Weisungen des Rechtsschutzversicherers einzuholen und zu befolgen sowie den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 6. Rechtsschutzbestätigung**
- Der Rechtsschutzversicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Rechtsschutzes. Wenn die versicherte Person schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Rechtsschutzversicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
- 7. Übergang von Ansprüchen**
- Die Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Rechtsschutzversicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat die versicherte Person dem Rechtsschutzversicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Der versicherten Person bereits erstattete Kosten sind an den Rechtsschutzversicherer zurückzuzahlen.
- 8. Stichentscheid**
- 8.1 Lehnt der Rechtsschutzversicherer mangels hinreichender Erfolgsaussichten seine Leistungspflicht ab und stimmt die versicherte Person dieser Beurteilung nicht zu, kann sie auf Kosten des Rechtsschutzversicherers einen Rechtsanwalt damit beauftragen, ihm gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Rechtsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussichten vorliegen. Dieser Stichentscheid ist für die versicherte Person und den Rechtsschutzversicherer bindend, es sei denn, er weicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

- 8.2 Der Rechtsschutzversicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Nr. 8.1 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Rechtsschutzversicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## § 16 Gewaltopferhilfe

### 1. Gegenstand der Gewaltopferhilfe

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung Opfer einer Gewalttat eines Außenstehenden werden und hierbei einen körperlichen Schaden erleiden. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Ihnen bzw. der nach § 2 Nr. 1 mitversicherten Person aufgrund der bei der Gewalttat erlittenen körperlichen Schadens Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt werden (Bewilligungsbescheid) und uns dieser Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

### 2. Höhe der Leistung

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der aufgrund des Schadens bewilligten Versorgungsleistungen gemäß der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.

### 3. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers verursacht worden sind,
- psychische Primär- und Folgeschäden.

## § 17 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wir verzichten auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit nach § 8 der B62, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Anzeigepflicht erfolgte oder Sie verbarglich versuchten, diese zu erfüllen.

## § 18 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Privathaftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

# Verbindliche Erläuterungen zu den B682

## Zu § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd),
- beim Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Umfang von § 5,
- als Tierhalter im Umfang von § 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von § 7,
- als Betreiber von Tankanlagen im Umfang von § 8,
- während Auslandsaufenthalten ohne zeitliche Begrenzung,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (mit Ausnahme der in § 4 genannten Tätigkeiten).

## Zu § 2 Versicherte Personen

### Lebenspartnerschaft (zu § 2)

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Die Bestimmungen über die Mitversicherung des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

### Ausbildungszeit (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z.B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z.B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

### Freiwilligendienst (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Als Freiwilligendienst gelten insbesondere freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.



## Überbrückungszeiten (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind/Enkelkind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Ausbildungstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an.

## Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu § 2 Nr. 1.1 d))

Obwohl der Versicherungsschutz für nicht mehr im Haushalt lebende Kinder mit Abschluss der Ausbildung oder des Freiwilligendienstes eigentlich endet, bleibt er bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Die Mitversicherung endet in diesem Fall mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

## Pflegebedürftigkeit, Behinderung, psychische Krankheit (zu § 2 Nr. 1.1 d) und Nr. 1.2 a))

Versicherungsschutz besteht für Kinder/Enkelkinder, bei denen eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 des Sozialgesetzbuches XI festgestellt wurde. Bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## Aufwendungen von freiwilligen Helfern (zu § 2 Nr. 5 c))

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die den Helfern durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

## Zu § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

### Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter (zu § 4 Nr. 1 a))

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird. Ebenso ist die Zahl der betreuten Kinder nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z.B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort.

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir in Erweiterung von § 2 die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

### Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 b))

Versichert sind Tätigkeiten in den Bereichen:

- **Botendienste**, z.B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
- **Handarbeiten**, z.B. Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneider) oder Sticken,
- **Kunst und Kunsthandwerk** im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z.B. als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller oder Töpfer (versichert sind zudem auch Mitwirkende bei Karnevalsveranstaltungen),
- **Markt- und Meinungsforschung**, z.B. als Interviewer,
- **Schönheitspflege**, z.B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege),

- **Textverarbeitung**, z.B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen oder Anfertigung von Übersetzungen,
- **Tierbetreuung**, z.B. als Tierhüter,
- **Unterrichtserteilung**, z.B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer),
- **Warenhandel**, z.B. Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirkäufer,
- **Sonstige** – mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten.

### Betriebspraktika, fachpraktischer Unterricht (zu § 4 Nr. 1 c))

Versichert sind auch Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.

### Ferienjobs (zu § 4 Nr. 1 c))

Versicherungsschutz besteht für während der Schul- bzw. Semesterferien oder während eines maximal 12 Monate dauernden Work&Travel-Auslandsaufenthaltes ausgeübte Jobs.

### Tätigkeit als Arbeitgeber im privaten Lebensbereich beschäftigter Personen (zu § 4 Nr. 1 e) und Nr. 2)

Der Versicherungsschutz gilt bei Schäden aus Benachteiligungen auch in Bezug auf Personen, die sich bei den versicherten Personen um ein Beschäftigungsverhältnis bewerben oder deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

### Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit (zu § 4 Nr. 1 f))

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei der Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

### Benachteiligungen (zu § 4 Nr. 2)

Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

## Zu § 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

### Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung (zu § 5 Nr. 1)

Die Halter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind gesetzlich verpflichtet, für sich sowie für den Eigentümer und den Fahrzeugführer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz

- in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Fahrzeuges,
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören auch Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen sowie dessen Betankung, Reinigung und Reparatur.



Um eine Doppelversicherung und damit entsprechend erhöhte Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung zu vermeiden, ist der Deckungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 3 b) ausgeschlossen. Versicherungsschutz bieten wir für den von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht erfassten Bereich. Dazu zählt z.B. die Schädigung Dritter in der Eigenschaft der versicherten Person als

- Beifahrer beim Öffnen der Beifahrertür,
- Helfer bei Reparaturarbeiten an einem fremden Kfz,
- Fahrzeughalter wegen Schäden durch das parkende Kfz.

#### **Arbeitsmaschinen und Stapler (zu § 5 Nr. 1 a))**

Arbeitsmaschinen sind nach ihrer Bauart und der damit fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, sondern zur Verrichtung von Arbeiten bestimmte Fahrzeuge, wie z.B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.

Hub- und Gabelstapler sind nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmte Fahrzeuge.

#### **Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (zu § 5 Nr. 1 a) und b))**

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit kann sich auch aus im Fahrzeugschein eingetragenen Veränderungen ergeben (z.B. Drosselung des Fahrzeuges).

#### **(Elektro-)Fahrräder (zu § 5 Nr. 1 a) und b))**

Der Kraftfahrzeug-Ausschluss nach § 3 b) gilt weder für Fahrräder noch für andere durch Muskelkraft getriebene Fortbewegungsmittel (z.B. Skateboards oder Inlineskates). Für diese Fortbewegungsmittel bieten wir uneingeschränkten Versicherungsschutz.

Als versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gelten hingegen Elektrofahrräder mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit oder mehr als 250 Watt Nutzleistung. Im Rahmen der Regelung nach § 5 Nr. 1 b) bieten wir in bestimmten Ausnahmefällen auch Versicherungsschutz für den Gebrauch von versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern.

#### **Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 b))**

Neben den zuvor beschriebenen versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern gilt die Regelung nach § 5 Nr. 1 b) auch für den Gebrauch von Golfwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, die versicherungspflichtig sind, weil sie auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h erreichen.

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Personen als Fahrzeughalter ihre gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung nicht beachtet haben, weil ihnen zum Schadenzeitpunkt die maßgeblichen Grenzwerte nicht bekannt waren oder sie nicht wussten, dass das Fahrzeug die Grenzwerte überschreitet. Zur Erfüllung der Pflichten als Fahrzeughalter versichern wir in solchen Fällen auch die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers und Fahrers in dieser Eigenschaft für Dritten aus dem Gebrauch des Fahrzeuges zugefügte Schäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe.

Mit diesen Regelungen wollen wir die versicherten Personen vor unbewussten Versicherungslücken schützen. Damit kann und soll jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt werden und wir geben folglich auch keine Versicherungskennzeichen oder -bestätigungen aus.

Bei Schäden im Ausland bieten wir für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 b) genannten Fahrzeuge auch Versicherungsschutz, falls in dem betreffenden Land keine Versicherungspflicht besteht oder soweit eine bestehende Haftpflichtversicherung keine ausreichende Leistung erbringt.

#### **Wasserfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 c))**

Zu den uneingeschränkt versicherten Wasserfahrzeugen zählen z.B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter.

Versichert ist auch der Gebrauch von eigenen und fremden Windsurfbrettern (auch Kite-Surfboards) sowie der Gebrauch von eigenen und fremden Segelbooten mit einer Segelfläche bis zu 25 qm. Der Gebrauch von fremden Segelbooten ist zudem ohne Begrenzung der Segelfläche versichert, sofern diese keine Motoren oder Motoren mit einer maximalen Nutzleistung von 15 PS / 11 kW besitzen.

Ebenso versichert ist der Gebrauch von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren bis 15 PS / 11 kW Nutzleistung sowie der Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (z.B. Motorboote, Jetski) bis 80 PS / 59 kW Nutzleistung. Der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren ist zudem ohne Begrenzung der Nutzleistung versichert, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Nicht versichert ist hingegen der Gebrauch von eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche über 25 qm sowie der Gebrauch von eigenen Wasserfahrzeugen mit Motoren über 15 PS / 11 kW Nutzleistung.

#### **Luftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 d) und e))**

Versichert ist der Gebrauch von nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen und Fluggeräten (z.B. unbemannte Drachen bis 30 m Flughöhe).

Für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 e) genannten Luftfahrzeuge bieten wir unter den dortigen Beschränkungen (Antrieb, Masse) überdies Versicherungsschutz, auch wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen. Als Flugmodelle gelten hierbei auch Multicopter (Drohnen), sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden.

Versichert ist auch der Gebrauch von Kitesport-Drachen einschließlich der zugehörigen Sportgeräte (z.B. Kite-Surfboards, Kite-Skier, Kite-Buggys), sofern hierfür nach deutschem Recht keine Versicherungspflicht besteht oder die Gesamtmasse des Drachens maximal 20 kg beträgt.

#### **ferngelenkte Modellfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1))**

Uneingeschränkt versichert ist der Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

Für den Gebrauch von ferngelenkten Luftmodellfahrzeugen bieten wir Versicherungsschutz im Rahmen von § 5 Nr. 1 d) und e).

#### **Europäisches Ausland (zu § 5 Nr. 2))**

Als europäisches Ausland gelten die Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.

## Zu § 6 Tiere

### Private Tierhaltung (zu § 6)

Versicherungsschutz besteht insbesondere als Halter von zahmen Haustieren (z.B. Katzen oder Vögel) und gezähmten Kleintieren (z.B. Hamster).

Versichert ist auch die Haltung von Nutztieren (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

### Tierhütung (zu § 6)

Ausgeschlossen ist nach § 3 c) nur die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter.

Daher besteht auch Versicherungsschutz als nicht gewerbsmäßiger

- Hüter fremder Hunde,
- Hüter oder Reiter fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke.

Als gewerbsmäßiger Tierhüter besteht Versicherungsschutz im Umfang von § 4 Nr. 1 b).

### Aufwendungen zur Gefahrenabwehr (zu § 6 c)

Aufwendungen für behördlich veranlasste Maßnahmen zum Wiedereinfangen entlaufener wilder Tiere, deren Haltung nach § 6 c) mitversichert ist, werden von uns übernommen, soweit die versicherten Person zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet ist.

## Zu § 7 Immobilien

### Einfamilienhaus (zu § 7 Nr. 1.1 b))

Der Versicherungsschutz gilt auch für Reihenhäuser oder Doppelhaushälften.

### Vermietung von Fremdenzimmern (zu § 7 Nr. 2 d))

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Fremdenzimmern (z.B. an Feriengäste).

### Bruttojahresmietwert (zu § 7 Nr. 2 d))

Der Bruttojahresmietwert entspricht dem Mietwert aller zur Vermietung vorgesehenen Wohnungen, Flächen, Räume und Garagen (auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind) einschließlich Nebenkosten (z.B. für Aufzug, Müllabfuhr, Treppenreinigung), jedoch ohne Heizkosten.

## Benachteiligungen bei Vermietung oder Verpachtung (zu § 7 Nr. 2 d) bis f))

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit einer nach § 7 Nr. 2 d) bis f) versicherten Vermietung oder Verpachtung auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

### Bausumme (zu § 7 Nr. 3)

Die Bausumme umfasst die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen sowie des Aufwandes für Baustoffe und Bauteile und deren Anlieferung.

Nicht berücksichtigt werden Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

### Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen bei Bauarbeiten (zu § 7 Nr. 3)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit nach § 7 Nr. 3 versicherten Bauarbeiten auch auf Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden – auch beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen oder -anhängern.

## Zu § 8 Besondere Umweltrisiken

### Entstehung von Rettungskosten (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

### Kostenersatz (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus.

### Umweltschaden (zu § 8 Nr. 2)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

# Mitteilung nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Carl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

## Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsanbahnung in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

## Welche Folgen können eintreten, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

InterRisk Versicherungs-AG  
Vienna Insurance Group  
Carl-Bosch-Straße 5  
65203 Wiesbaden  
Telefon: 06 11 27 87-0  
Fax: 06 11 27 87-222  
info@interrisk.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter: datenschutz@interrisk.de

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um zu prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss

eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j) DSGVO i.V.m. § 27 BGSg.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1c) DSGVO).

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden- und Daten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Information zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.



### Datenverarbeitung in den InterRisk Versicherungen:

Die InterRisk Versicherungs-AG überträgt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben an andere Gesellschaften der InterRisk Versicherungen (InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group, InterRisk Informatik GmbH, Amadi GmbH). Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und unserem Unternehmen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch unsere oder durch eine Gesellschaft der InterRisk Versicherungen verarbeitet werden.

### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.interrisk.de](http://www.interrisk.de) entnehmen.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden

### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.



# Dienstleisterliste – Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen

Liste der Stellen, mit denen die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group zusammenarbeitet:

## Stellen:

Roland Assistance

## Übertragene Aufgaben:

- 24-Stunden Telefonservice
- Assistance-Leistungen

Darüber hinaus arbeitet die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group mit folgenden Stellen zusammen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

## Kategorien:

IT-Dienstleister

## Übertragene Aufgaben:

- Programmierung der elektronischen Antragsverarbeitung, Vertrags- und Aktenverwaltung

# Leistungsprofil Privathaftpflichtversicherung

Privathaftpflicht-Konzepte	L (B662)	XL (B672)	XXL (B682)
<b>Deckungssummen</b> (§ 1 Nr. 1 und 2)			
Deckungssumme wahlweise 3, 5, 10, 25 oder 50 Mio. € (pro Einzelperson 15 Mio. €)	✓	✓	✓
<b>Mitversicherte Personen</b> (§ 2)			
Ehegatte/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft <sup>1)</sup>	✓	✓	✓
In eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner und dessen Kinder <sup>1)</sup>	✓	✓	✓
Kinder während Lehre/Studium (auch anschließende weitere Lehren/Studien)	✓	✓	✓
Kinder während der Ableistung von Freiwilligendienst <sup>2)</sup>	✓	✓	✓
Kinder während Wartezeiten auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz	✓	✓	✓
Kinder bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildungsende für maximal 18 Monate	6 Monate	✓	✓
Geistig behinderte Kinder, solange sie im Haushalt leben	✓	✓	✓
Behinderte Kinder, solange die Eltern zu deren Betreuer bestellt sind	✗	✓	✓
Behinderte Kinder, unabhängig von einer Betreuungsbestellung	✗	✗	✓
Pflegebedürftige Kinder, solange eine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt	✗	✗	✓
Kinder, solange sie im Haushalt leben	✗	✓	✓
Verheiratete Kinder und deren Ehegatten <sup>1)</sup> , solange sie im Haushalt leben	✗	✗	✓
Enkelkinder, sofern deren Elternteil ebenfalls mitversichert ist <sup>1), 3)</sup>	✗	✗	✓
Alleinstehende Personen, solange sie im Haushalt leben <sup>1)</sup>	✗	✓	✓
Sonstige Personen, solange sie im Haushalt leben <sup>1)</sup>	✗	✗	✓
Eltern und Großeltern, auch wenn sie in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben <sup>1)</sup>	✗	✗	✓
Vorübergehend eingegliederte Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler) <sup>1)</sup>	✗	✓	✓
Minderjährige Übernachtungsgäste (z.B. Enkelkinder auf Besuch) <sup>1)</sup>	✗	✓	✓
Im Haushalt beschäftigte, Haus und Garten betreuende, Streudienst versehende Personen	✓	✓	✓
Die Kinder oder Pflegebedürftige im Haushalt versorgende Personen	✗	✗	✓
Den Versicherten in Notfällen helfende Personen	✗	✗	✓
Ansprüche Dritter aus Schäden der Versicherten untereinander (z.B. Regressansprüche)	✓	✓	✓
Unmittelbare Ansprüche aller Versicherten untereinander bei Personenschäden	✗	✗	✓
Vorsorgeversicherung bei Ausscheiden Mitversicherter für 12 Monate	6 bis 12	6 bis 12	✓



<b>Privathaftpflicht-Konzepte</b>	<b>L (B662)</b>	<b>XL (B672)</b>	<b>XXL (B682)</b>
<b>Mitversicherte Tätigkeiten (§ 4)</b>			
Tätigkeit als Tageseltern (auch entgeltlich) ohne Begrenzung der Kinderzahl	✓	✓	✓
Haftpflicht der betreuten Kinder untereinander sowie gegenüber Dritten	✓	✓	✓
Tätigkeit als Babysitter	✓	✓	✓
Nachfolgende selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten bis 18.000 € Jahresumsatz	✗	12.000 €	✓
– Botendienste, Markt-/Meinungsforschung, Textverarbeitung, Warenhandel	✗	✓	✓
– Handarbeiten, Kunst-/handwerk, Schönheitspflege, Tierbetreuung, Unterrichtserteilung	✗	✗	✓
– Sonstige Tätigkeiten <sup>4)</sup>	✗	✗	✓
Teilnahme an Betriebspraktika oder fachpraktischem Unterricht	✓	✓	✓
Ausübung von Ferienjobs	✓	✓	✓
– auch während Work & Travel-Aufenthalten von maximal 12 Monaten	✗	✓	✓
Den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden	✗	✓	✓
Dem Arbeitgeber zugefügte Sachschäden bis 10.000 €	✗	✓	✓
Arbeitgeber im privaten Lebensbereich (z.B. Haushalt) beschäftigter Personen	✓	✓	✓
Ehrenamtliche Tätigkeit	✓	✓	✓
Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund	✗	✗	✓
Mitversicherung der Haftpflicht der betreuten Person	✗	✗	✓
Benachteiligungen, insbesondere nach dem AGG, bei versicherter Tätigkeit	✓	✓	✓
<b>Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge (§ 5)</b>			
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher) und Stapler bis 20 km/h	✓	✓	✓
Sonstige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h	✓	✓	✓
Auf nicht öffentlichen Wegen verkehrende Kfz ohne Höchstgeschwindigkeit	✓	✓	✓
Alle nicht versicherungspflichtigen Kfz und Kfz-Anhänger	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder bis 25 km/h und 250 Watt Nutzleistung	✓	✓	✓
Versicherungspflichtige Elektrofahrräder <sup>5)</sup>	✗	✗	✓
Versicherungspflichtige Golfwagen, Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle <sup>5)</sup>	✗	bis 20 km/h	✓
Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren und Treibsätze (z.B. Paddelboot, Surfbrett)	✓	✓	✓
Eigene und fremde Windsurfbretter, Kitesurf-Boards und -Drachen	✓	✓	✓
Eigene Segelboote bis 25 qm Segelfläche	✗	15 qm	✓
Fremde Segelboote mit Motoren über 15 PS/11 kW bis 25 qm Segelfläche	✗	15 qm	✓
Fremde Segelboote ohne oder mit Motoren bis 15 PS/11 kW ohne Segelflächenbegrenzung	✓	✓	✓
Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung	fremde	✓	✓
Sonstige Wasserfahrzeuge mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung	✗	✓	✓
Fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 80 PS/59 kW Nutzleistung	✗	✗	✓

1) gilt nicht für die Deckungskonzepte der Single-PHV

2) z.B. freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst

3) auch, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben

4) mit Ausnahme von handwerklichen, medizinischen/heilenden und planenden/bauleitenden Tätigkeiten

5) sofern für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt oder davon ausgegangen wurde, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe

<b>Privathaftpflicht-Konzepte</b>	<b>L (B662)</b>	<b>XL (B672)</b>	<b>XXL (B682)</b>
Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motoren ohne Begrenzung <sup>6)</sup>	✓	✓	✓
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	✓	✓	✓
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	✓	✓	✓
Versicherungspflichtige Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze bis 20 kg Startmasse	5 kg	✓	✓
Versicherungspflichtige Flugmodelle mit Motoren oder Treibsätzen bis 5 kg Startmasse <sup>7)</sup>	250 g	250 g	✓
Versicherungspflichtige unbemannte Ballone und Drachen bis 20 kg Gesamtmasse	5 kg	✓	✓
Versicherungspflichtige Kitesportdrachen bis 20 kg einschließlich der zugehörigen Sportgeräte	5 kg	✓	✓
Im europäischen Ausland <sup>8)</sup> gemietete oder geliehene Kfz <sup>9)</sup> („Mallorca-Deckung“)	✗	✗	✓
Schäden Dritter beim Be- oder Entladen von Kfz bzw. Kfz-Anhängern	✗	✗	✓
Schäden Dritter bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an Kfz bzw. Kfz-Anhängern	✗	✗	✓
Sachschäden Dritter beim Öffnen einer Kfz-Tür durch einen Beifahrer	✗	✗	✓
SFR-Ausgleich in Kfz-Haftpflicht bis 5 Jahre bei Unfall mit geliehenem oder gemietetem Kfz <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
SFR-Ausgleich in Kfz-Haftpflicht bis 5 Jahre bei Unfall mit vom Arbeitgeber überlassenem Kfz <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
SB-Ausgleich in Kfz-Vollkasko bei Unfall mit geliehenem oder gemietetem Kfz <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
SB-Ausgleich in Kfz-Vollkasko bei Unfall mit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltem Kfz <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
Schäden durch Falschbetankung an gemieteten oder vom Arbeitgeber überlassenen Kfz <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
Schäden durch Falschbetankung an geliehenen Kfz <sup>9)</sup> bis 3.000 €	✗	✗	✓
Kein Ausschluss des Besitzes von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen <sup>10)</sup>	✓	✓	✓
<b>Tiere (§ 6)</b>			
Private Haltung von Tieren (ausgenommen Hunde, Reit-/Zugtiere und wilde Tiere)	✓	✓	✓
Haltung von Assistenzhunden (z.B. Signal- und Behindertenbegleithunde)		✓	✓
Haltung von Nutztieren (z.B. Rinder) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken	✓	✓	✓
Erlaubte private Haltung von wilden Tieren im Haushalt (z.B. Schlangen)	✗	✗	✓
Kosten für das Wiedereinfangen der wilden Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren	✗	✗	✓
Hüten von fremden Hunden und anderen Tieren	✓	✓	✓
Reiten fremder Tiere sowie Fahren fremder Fuhrwerke	✓	✓	✓
<b>Immobilienbesitz (§ 7 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7)</b>			
Inhaber von selbstbewohnten Wohnungen und eines Einfamilienhauses in Europa <sup>8)</sup>	im Inland	✓	✓
Inhaber von bis zu 10 nicht selbstbewohnten Wohnungen	✗	max. 3	✓
Zweifamilienhaus, sofern mindestens eine Wohnung selbstbewohnt wird	✗	✓	✓
Mehrfamilienhaus, sofern mindestens eine Wohnung selbstbewohnt wird	✗	✗	✓
Wochenend-/Ferienhaus, fest installierter Wohnwagen, Schrebergartenhütte in Europa <sup>8)</sup>	im Inland	✓	✓
Zu den o.g. Immobilien gehörende Garagen, Stellplätze, Gärten, Pools und Teiche	✓	✓	✓
Inhaber von bis zu 10 separaten Garagen und Stellplätzen	✗	✗	✓
Inhaber unbebauter Grundstücke bis 10.000 qm	✗	2.000 qm	✓

6) sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist

7) auch Multicopter (Drohnen), sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden

8) Mitgliedsstaaten der EU, der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten

9) Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4t zulässiges Gesamtgewicht

10) ausgeschlossen ist lediglich die Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer (entsprechend dem Deckungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung)

<b>Privathaftpflicht-Konzepte</b>	<b>L (B662)</b>	<b>XL (B672)</b>	<b>XXL (B682)</b>
Miteigentümer zu den Immobilien gehörender Gemeinschaftsanlagen (z.B. Garagenhöfe)	✓	✓	✓
Ansprüche der Eigentümergemeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	✓	✓	✓
Regressverzicht gegenüber Familienangehörigen als Miteigentümer der Immobilien	✗	✗	✓
<b>Regenerative Energieversorgung, Vermietung, Verpachtung (§ 7 Nr. 2)</b>			
Ausdrückliche Mitversicherung von Anlagen der regenerativen Energieversorgung <sup>11)</sup>	✗	✓	✓
Auch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz ist ausdrücklich versichert	✗	✓	✓
Vermietung einzelner Räume zu Wohnzwecken	✓	✓	✓
Vermietung von Fremdenzimmern	✗	8 Betten	✓
Vermietung einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus	✓	✓	✓
Vermietung von bis zu 2 Wohneinheiten <sup>12)</sup> im mitbewohnten Mehrfamilienhaus	✗	✗	✓
Vermietung von bis zu 10 Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen	✗	max. 3	✓
Vermietung des Einfamilienhauses	✗	✗	✓
Vermietung des Wochenend- oder Ferienhauses	✗	✗	✓
Vermietung des festinstallierten Wohnwagens	✗	✗	✓
Vermietung einzelner Räume auch zu gewerblichen Zwecken	✗	✗	✓
separate Vermietung der Garagen und Stellplätze	max. 1	max. 3	✓
Verpachtung des Schrebergartens	✗	✗	✓
Verpachtung der unbebauten Grundstücke	✗	✗	✓
Versichert ist auch die Verpachtung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	✗	✗	✓
Benachteiligungen, insbesondere nach dem AGG, bei versicherter Vermietung/Verpachtung	✓	✓	✓
<b>Bauarbeiten (§ 7 Nr. 3)</b>			
Bauherr der o.g. Immobilien ohne Begrenzung der Bausumme	100.000 €	100.000 €	✓
Bauen in eigener Regie bis 100.000 € Bausumme unter Einschluss der Bauhelfer	✓	✓	✓
Mitversicherung von Grundstückssenkungen und Erdbeben <sup>13)</sup>	✓	✓	✓
Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen	✗	✓	✓
<b>Besondere Umweltrisiken (§ 8)</b>			
Gewässerschäden (ausgenommen Anlagenrisiko)	✓	✓	✓
Betreiber von Behältnissen (z.B. Benzinkanister) bis je 100 l/kg Fassungsvermögen	50 l/kg	✓	✓
Keine Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens von Einzelbehältern (Kleingebinden)	✓	✓	✓
Betreiber von Heizöltanks <sup>14)</sup> ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	✗	5.000 l	✓
Betreiber von Flüssiggastanks <sup>14)</sup> ohne Begrenzung des Fassungsvermögens	✗	✓	✓
Betreiber einer privaten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Gewässereinleitung	✗	✓	✓
Eigenschäden an unbeweglichen Sachen durch gewässerschädliche Stoffe	✗	✓	✓
Rettungskosten aus privatrechtlichem sowie aus öffentlich-rechtlichem Grund	✓	✓	✓
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	✓	✓	✓

11) Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z.B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerk)

12) oder bis einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €

13) nicht aber am Baugrundstück selbst oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen

14) zur Versorgung des selbstbewohnten Hauses und der selbstbewohnten Wohnungen



<b>Privathaftpflicht-Konzepte</b>	<b>L (B662)</b>	<b>XL (B672)</b>	<b>XXL (B682)</b>
<b>Auslandsschäden</b> (§ 9 L/XL)			
Schäden durch versicherte Handlungen/Risiken innerhalb Europas <sup>8)</sup>	im Inland	✓	✓
Schäden bei unbegrenzten Auslandsaufenthalten innerhalb Europas <sup>8)</sup>	1 Jahr	✓	✓
Schäden bei unbegrenzten Auslandsaufenthalten außerhalb Europas <sup>8)</sup>	1 Jahr	3 Jahre	✓
Keine Übertragung des Umrechnungskursrisikos auf den Kunden	✓	✓	✓
Gänzlicher Verzicht auf Ausschlussbestimmung für Auslandsschäden	✗	✗	✓
<b>Übertragung elektronischer Daten</b> (§ 10 L/XL)			
Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten	300.000 €	✓	✓
Keine Pflicht für dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen	✓	✓	✓
Versichert sind auch außerhalb europäischer Staaten geltend gemachte Ansprüche	✗	✗	✓
Gänzlicher Verzicht auf Ausschlussbestimmung für Schäden aus Datenübertragung	✗	✗	✓
<b>Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Sachen</b> (§ 11 L/XL, § 9 XXL)			
Schäden an gemieteten Räumen in Gebäuden (z.B. Wohnräume)	300.000 €	✓	✓
Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden und Grundstücken	✗	✓	✓
Kein Ausschluss von Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen	✗	✗	✓
Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften	✗	10.000 €	✓
Schäden an sonstigen gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Sachen	✗	10.000 €	✓
Keine Begrenzung der Überlassungsdauer	✗	3 Monate	✓
Kein Ausschluss von Anhängern, Fahrrädern, Sportgeräten und Folgeschäden	✗	✗	✓
<b>Abhandenkommen</b> (§ 12 XL, § 10 XXL)			
Abhandenkommen von Schlüsseln, Code-Karten und anderen Schlüsselarten	✗	30.000 €	✓
Versichert sind private, berufliche, dienstliche, (ehren-)amtliche und Vereinsschlüssel	✗	✓	✓
Kein Ausschluss von Tresor-, Möbel- sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen	✗	✗	✓
Abhandenkommen sonstiger fremder Sachen	✗	✗	✓
<b>Vermögensschäden</b> (§ 12 L, § 13 XL, § 11 XXL)			
Mitversicherung von reinen Vermögensschäden bis zur vollen Deckungssumme	100.000 €	✓	✓
Kein Ausschluss von Schäden durch ständige Emissionen (Geräusche etc.)	✗	✗	✓
<b>Leistungen trotz Haftungsbeschränkungen</b> (§ 14 XL, § 12 XXL)			
Schäden durch Deliktunfähige	✗	10.000 €	✓
Versicherungsschutz bei Deliktunfähigkeit aufgrund des Alters	✗	✓	✓
Versicherungsschutz auch bei Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z.B. Demenz)	✗	✓	✓
Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen für Dritte	✗	10.000 €	✓
Nicht schuldhaft verursachter Schlüsselverlust (z.B. bei Beraubung des Versicherten)	✗	✗	✓
Entschädigung höchstens 1 Jahr alter Sachen bis zum Neuwert, max. jedoch 5.000 €	✗	✗	✓

Privathaftpflicht-Konzepte	L (B662)	XL (B672)	XXL (B682)
<b>Sonstiges</b> (§ 15XL, § 13, § 17 und § 18 XXL)			
Kautionsstellung weltweit bis 250.000 €	✘	100.000 €	✓
Keine Leistungskürzung bei Unkenntnis einer Anzeigepflicht	✘	✘	✓
Grob fahrlässige Falscherfüllung von Anzeigepflichten	✘	✘	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre in Verbindung mit Unfall XXL	✘	✘	✓
<b>Ausfalldeckung</b> (§ 13 L, § 16 XL, § 14 und § 15 XXL)			
Ausfalldeckung für durch zahlungsunfähige Personen erlittene Eigenschäden	✓	✓	✓
Kein Selbstbehalt	✓	✓	✓
Gilt auch für Schäden durch private Tierhalter (auch von Kampfhunden)	✓	✓	✓
Gilt auch für Schäden durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge	✘	✘	✓
Gilt auch für Schäden durch vorsätzliche Handlungen des Schädigers	✘	✓	✓
Kein Ausschluss von Schäden an Fahrzeugen, Immobilien, Tieren, beruflichen Sachen	✘	✓	✓
Kein Ausschluss von reinen Vermögensschäden	✘	✓	✓
Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst EU, EFTA und europäische Zwergstaaten	✓	✓	✓
Rechtsschutz zur Ausfalldeckung ohne Entschädigungsgrenze	✘	✘	✓
<b>Gewaltopferhilfe</b> (§ 16 XXL)			
Gewaltopferhilfe bis 50.000 €	✘	✘	✓
<b>Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen</b> (§ 3 und § 4 der B62)			
Vorsorgeversicherung bis zur vollen Deckungssumme	✓	✓	✓
Vorsorgeversicherung auch für versicherungspflichtige Hunde	✓	✓	✓
Keine Jahres-Höchstsadengrenze (Maximierung)	✓	✓	✓
Streichung diverser allgemeiner Ausschlüsse nach den GDV-Musterbedingungen <sup>15)</sup>	✓	✓	✓
<b>Allgemeine Bedingungen</b> (§ 6 Nr. 1 und § 14 bis § 16 der B01)			
Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden	✓	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓	✓
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓	✓	✓
Künftige Verbesserungen der B01, B62, B662, B672 und B682 gelten automatisch	✓	✓	✓

15) Streichung von allgemeinen Ausschlüssen nach den GDV-Musterbedingungen für Ansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen, wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen, wegen Schäden durch ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung, wegen Asbest-, Gentechnik- und Strahlenschäden, wegen Sachschäden durch Grundstückssenkungen, Erdbeben und Überschwemmungen, sowie wegen Schäden aus Diskriminierungen; XXL zudem wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen sowie wegen Sachschäden infolge Krankheitsübertragung durch Tiere

## Hinweise:

### Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.